



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 5. März 2026

Nummer 86

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlich Tätiger, die bei einem Hilfeinsatz Opfer einer mutmaßlichen Straftat geworden sind (Rechtsschutzfonds Niedersachsen)

RdErl. d. MI v. 09.02.2026 – 71- 41576/10-10 –

– VORIS 32110 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für notwendige Ausgaben der Rechtsverfolgung für ehrenamtlich Tätige gemäß Nummer 3, die glaubhaft machen, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Opfer einer mutmaßlichen Straftat, insbesondere aufgrund einer Beleidigung, Nötigung, Nachstellung, Bedrohung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung, geworden zu sein und zivilrechtliche Ansprüche gegen die vermeintliche Täterin oder den vermeintlichen Täter geltend machen möchten (außergerichtliche anwaltliche Beratung, eigene Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren [1. Instanz], Gerichtskosten) oder sich im Strafverfahren gegen die vermeintliche Täterin oder den vermeintlichen Täter anwaltlich vertreten lassen möchten (anwaltlicher Beistand). Für das Land Niedersachsen ist es von erheblichem Interesse, dass mutmaßliche Straftaten gegen ehrenamtlich Tätige von diesen konsequent angezeigt werden, um der Entwicklung ständig steigender Gewalt gegen Einsatzkräfte Einhalt zu gebieten und die ehrenamtlich Tätigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Das Land Niedersachsen möchte diesem gesellschaftlichen Problem in jeder Hinsicht entschlossen entgegenzutreten, um die Sicherheit von Einsatzkräften insgesamt zu gewährleisten und die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, zu stärken.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Dieser ist in Nummer 1.1 beschrieben.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind ehrenamtlich Tätige der Hilfsorganisationen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZSKG, der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Regieeinheiten nach § 12 Abs. 1 S. 3 NKatSG, die glaubhaft machen, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit während eines Einsatzes nach dem NRettDG, dem NKatSG oder dem NBrandSchG Opfer einer mutmaßlichen Straftat nach Nummer 1.1 geworden zu sein.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen nach Nummer 1.1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die zivilrechtliche Geltendmachung mutwillig i. S. des § 114 Abs. 2 der Zivilprozessordnung erscheint. Zuwendungen nach Nummer 1.1 dürfen ferner nicht bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Interessen offensichtlich selbst ohne anwaltlichen Beistand wahrnehmen kann und ihr oder ihm dies auch zuzumuten ist. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 ist eine Schlüssigkeitsprüfung durch die Bewilligungsbehörde ausreichend.

4.2 Eine Zuwendung wird nicht bewilligt, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die Rechtsverfolgung einen Anspruch auf anderweitige Kosten- oder Ausgabenerstattung (z. B. über Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzversicherungen, die Feuerwehrunfallkasse, den Kommunalen Schadensausgleich oder den Gemeindeunfallversicherungsverband) hat. Dies ist durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger auf Anforderung durch entsprechende Ablehnungsbescheide zu belegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung nach Nummer 1.1 beträgt 5 000 EUR für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und 5 000 EUR für die Beteiligung als nebenklageberechtigte Verletzte oder nebenklageberechtigter Verletzter in einem Strafverfahren gegen die vermeintliche Täterin oder den vermeintlichen Täter. Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben geringer sind, ist die Zuwendung auf deren Höhe begrenzt.

Die erhaltene Zuwendung reduziert sich abweichend von Nummer 2.1.4 der AN-Best-P, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Kosten der Rechtsverfolgung anderweitig erstattet bekommt, z. B. im Falle einer Kostenübernahme durch die Gegenseite.

5.3 Zuwendungsfähig sind die unter Nummer 1.1 genannten notwendigen Ausgaben der Rechtsverfolgung für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem RVG sowie die Ausgaben des Gerichtsverfahrens (Gerichtskosten: Gebühren und Auslagen).

Eine Vergütung wird nur nach der Vergütungstabelle des RVG anerkannt; eine Vergütungsvereinbarung nach § 3 a RVG wird nicht anerkannt.

Die Ausgaben einer außergerichtlichen anwaltlichen Beratung gelten als notwendige Ausgaben, wenn die Höchstgebühr für ein erstes Beratungsgespräch gemäß § 34 RVG nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind auf ein folgendes gerichtliches Verfahren anzurechnen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungsvoraussetzungen beeinflussende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen (insbesondere Beiordnung eines Rechtsbeistandes und Bewilligung von Prozesskostenhilfe).

6.2 Sämtliche Ausgaben sind zunächst durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gegenüber den Rechnungsstellenden zu begleichen und dürfen erst nach vollständiger Begleichung eingereicht werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Summe nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger unter Beifügung einer Sachverhaltsdarstellung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Antrag ist

- a) von einem Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr über die zuständige Kommune,
 - b) von einem Mitglied einer Hilfsorganisation über deren Kreis- oder Bezirksorganisation
- der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

Der Antrag ist in der Regel spätestens neun Monate nach der mutmaßlichen Straftat zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab Antragstellung zugelassen.

Die nach Absatz 2 Buchst. a zuständige Kommune oder die nach Absatz 2 Buchst. b zuständige Organisation hat dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen und zu bestätigen, dass es sich um einen Einsatz nach dem NRettdG, dem NKatSG oder dem NBrandSchG gehandelt hat.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das NLBK.

7.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Verfahrens der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Erfolgt ausschließlich eine außergerichtliche anwaltliche Beratung, ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach der Beratung vorzulegen. Originalbelege sind der Bewilligungsbehörde im Einzelfall auf Anfrage nachzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 05.03.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden
die Hilfsorganisationen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 ZSKG